

Amtliche Bekanntmachung
Burgenlandkreis
-Der Landrat-

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die AEZ Planungs GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 34c, 06682 Teuchern, beantragte mit Schreiben vom 29.11.2021 beim Landratsamt des Burgenlandkreises die Feststellung, ob im Rahmen des Verwaltungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen sowie den Rückbau von 6 alten Bestandsanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu führen ist.

Angaben zu den neuen Anlagen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert
WEA 02	Prittitz	5	42/1	32707253 / 5670955
WEA 08	Gröbitz	6	55	32705838 / 5668727
WEA 11	Gröbitz	6	23/1	32705754 / 5668351
WEA 14	Krauschwitz	1	48	32706775 / 5667691
WEA 17	Nessa	4	84/1	32708884 / 5669617

Angaben zu den rückzubauenden Anlagen

Bezeichnung	Rückbaufläche	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert	Anlagenstandort
WEA G3	2.000 m ²	32705805,86 / 5668882,78	innerhalb VRG Vier Berge
WEA G4	1.320 m ²	32705817,34 / 5668644,10	innerhalb VRG Vier Berge
WEA O/S 14	3.775 m ²	32704125,71 / 5664296,41	außerhalb VRG Vier Berge
WEA O/S 15	1.300 m ²	32705246,60 / 5664063,17	außerhalb VRG Vier Berge
WEA 4.9	2.800 m ²	32709316,66 / 5668648,31	außerhalb VRG Vier Berge
WEA 6.1	2.200 m ²	32706461,79 / 5671794,07	außerhalb VRG Vier Berge

Die geplanten Windenergieanlagen werden in einem Vorranggebiet (VRG) für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Vier Berge – Teucherner Land“ Vorranggebiet XXIV errichtet.

Für die geplante Maßnahme ist nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu führen. Hierbei ist überschlüssig zu prüfen, ob die geplante Maßnahme zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass durch die Maßnahmen zur Minimierung und durch die Maßnahmen der Kompensation der Eingriff nicht erheblich ist. Bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt des Burgenlandkreises, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Zimmer 120 (Sekretariat), Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels, sowie im UVP-Portal der Länder zugänglich.

Naumburg, den

17.6.22

Götz Ulrich